

schaft, auf Grund einer staatlichen Entscheidung oder kraft Gesetzes. Der Eigentümer kann im Rahmen seines Verfügungsrechts über sein Eigentum u. a. auch Grundstücke zur zweckgebundenen Nutzung überlassen, Wege- und Überfahrtsrechte oder Mitbenutzungsrechte einräumen. Das Eigentum an einem Grundstück kann auch durch Verzicht auf gegeben werden.

Um die staatliche Ordnung auf dem Gebiet des G. sowie eine gesellschaftlich wirksame —» Bodennutzung zu sichern und die Rechte der Bürger zu gewährleisten, bedürfen Verfügungen über das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden einschließlich deren Belastung sowie die Überlassung von Grundstücken zur Nutzung der *staatlichen Genehmigung*. Die staatliche Leitung und Kontrolle des G. entspricht dem Verfassungsgrundsatz (Art. 15 Abs. 1), daß der Boden geschützt und rationell genutzt werden muß. Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Gebäude sind ungültig, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung vom zuständigen staatlichen Organ nicht vorliegt.

Zuständig für die staatlichen Genehmigungen im G. sind bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Eigentumsübertragungen und -änderungen zugunsten des Volkseigentums der Rat des Kreises und in allen übrigen Fällen die für den Kreis zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises. Der Eigentumsverzicht ist durch Beschluß des Rates des Kreises zu genehmigen.

Der Verwirklichung des G. dient die *staatliche Grundstücksdokumentation*. Sie hat die Aufgabe, Grundstücke eindeutig zu kennzeichnen sowie das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden urkundlich nachzuweisen. Die staatliche Dokumentation erfolgt generell durch Eintragung im Grundbuch. Erst mit der Eintragung im Grundbuch sind Eigentumswechsel oder -verzicht vollzogen. Dagegen werden Nutzungsrechte an volkseigenen Grundstücken bereits durch deren Verleihung, Wege- und Überfahrtsrechte schon durch die Vereinbarung begründet. Die Eintragung im Grundbuch dient nur der Richtigstellung. Die Einrichtung und Führung der Grundbücher obliegt den Lie-

genschaftsdiensten der Räte der Bezirke, die in allen Kreisen Außenstellen oder Arbeitsgruppen eingerichtet haben. An die Organe des Liegenschaftsdienstes im Kreis können sich die Abgeordneten wenden, wenn an sie Fragen des G. herangetragen werden. Für notwendige Beurkundungen im G. (z. B. beim Kaufvertrag) sind die —» Staatlichen Notariate zuständig.

VO über den Verkehr mit Grundstücken - Grundstücksverkehrs-VO - vom 15. 12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73); DB zur Grundstücksverkehrs-VO vom 19. 1. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 77); AO zur Grundstücksverkehrs-VO vom 23. 1. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 79); VO über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR - Grundstücksdokumentationsordnung-vom 6. 11.1975 (GBl. I 1975 Nr. 43 S. 697).